

Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift
Band: 8 (1841)

Artikel: Die Eidgenössische Bundesarmee
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91621>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einmal christliche zu sein brauchte, entgegengegangen werden. Immer ließ sich erwarten, und alle Freunde Uebels erwarteten es, daß mit der neuen Wendung, die durch diese zwei Ereignisse, das äußere und das innere, eintrat, wenigstens jene Unruhe, der ehrgeizige Trieb ins Weite, zusammenfallen werde. — Sie irrten sich.

(Schluß folgt.)

Die Eidgenössische Bundesarmee.

Der Tagsatzungsbeschuß vom 21. Heumonath 1840 über die Reorganisation des schweizerischen Bundesheers ist nun durch die Ratification der Stände Zürich, Bern, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell (beide Rhoden), St. Gallen, Aargau, Thurgau, Wallis, Genf und Basel Stadttheil, denen Waadt und jetzt wohl noch andere Stände folgen werden, in Kraft erwachsen. Das Gesamtwaterland, besonders aber der Schweizerische Wehrstand, sollen sich über dieses nach den vorjährigen höchst unerfreulichen Beratungen wohl unerwartete Ereigniß Glück wünschen, denn nun hat endlich der ungewisse, schwankende Zustand unsers Wehrwesens, welcher bereits einen äußerst nachtheiligen Einfluß auf dasselbe ausübte und es in wenigen Jahren einer gänzlichen Auflösung nahe gebracht hätte, ein Ende erreicht, und die Eidgenossenschaft wird gegenüber dem Auslande bald eine ihrer würdige Stellung einnehmen können.

Es ist wirklich auffallend, wie Stände, welche die bedeutend größern Lasten, die ihnen der erste und beste Entwurf einer neuen Organisation des Eidgenössischen Wehr-

wesens aufbürdete, damals mit größter Bereitwilligkeit und Aufopferung übernehmen wollten, bei den letzten Berathungen auf eine jedem Vaterlandsfreund höchst betrübende uneidgenössische Weise gegen jede Veränderung im Bestande der Specialwaffen und des Materiellen protestirten, andere dagegen nun die Ratifikation ertheilten, welche im Anfange nichts von einer Reorganisation hören wollten. Wenn je Stände sich über unverhältnißmäßige, daher unbillige Zuthellung der Spezialwaffen und des Materiellen beklagen könnten, so wären es die Stände Zürich, Bern, Aargau und Waadt. Die höchst merkwürdige Erklärung eines Standes aber, welcher, nachdem der Beschluß vom 21. Heumonat bereits von einer Mehrheit der Stände unter Ratifikations-Vorbehalt gefaßt war, gegen die Gültigkeit eines Beschlusses der Mehrheit protestirte, wollen wir deswegen nicht näher erörtern, weil wir dem Grundsatz huldigen: »de mortuis nil nisi bene.« Die Erben werden es wenigstens in militärischer Beziehung besser machen!

Der Tagungsbeschluß umfaßt folgende sechs Abschnitte:

E r s t e r A b s c h n i t t.

Bildung der Armee.

Art. 1. Die Bundesarmee, welche im Nothfall durch die gesammte Landwehr unterstützt werden kann, besteht aus:

1)	Genietruppen.	Mann
	5 Kompagnien Sappeurs zu 100 Mann	500
	2 „ Pontonniers zu 100 Mann	200
		700
2)	Artillerie.	
	29 Kompagnien zu Bedienung fahrender Batterien, nämlich:	
	Zu übertragen	700

		Uebertrag	700
4 Komp.	zu 142 Mann zu Bedienung der 12 Pfünder Kanonen-Batterien	}	3600
19 „	zu 122 Mann zu Bedienung der 6 Pfünder Kanonen-Batterien		
6 „	zu 122 Mann zu Bedienung der 12 Pfünder Haubitze-Batterien		
10 „	zu Bedienung des Positionsgeschützes und der zwei Gebirgsbatterien zu . . .	73	730
5 Parkkompagnien	zu	125	626
	Train der zwei Gebirgsbatterien	110	
	Train für die Sappeurcaissons, die Liniencaissons der Scharfschützen und der Infanterie, so wie für die Reserveparks	688	798 5,751
3) Kavallerie.			
23½ Kompagnien	reitender Jäger zu	64	1,504
4) Scharfschützen.			
42 Kompagnien	zu	100	4,200
5) Infanterie.			
	Bataillonsstäbe zu	19	1416
443 Komp.	in 67 Bataillons zu 6 Komp. 4 Bat. zu 5 Komp. 1 Bat. (Basel Stadt) zu 4 Komp. und 17 uneingetheilten Komp.	50,449	51,864
	Total		64,019
	Trainpferde		3,426

Die Bildung von Bataillonen mit 5 und 4 Kompagnien soll nur da statt finden, wo die Zahl der Kompagnien den Kontingents zur Aufstellung von Bataillonen von 6 Kompagnien nicht hinreicht. Da wo die Zahl der Infanteriekompagnien eines Kantons zur Bildung von Bataillonen von wenigstens 4 Kompagnien nicht hinreicht, oder bei der Ein-

theilung in Bataillone einzelne Kompagnien vorschiesen, können diese Kompagnien von dem Kriegsrathe, im Einverständniß mit den betreffenden Kantonsregierungen, in komponirte Bataillone vereinigt werden. Die Bataillone von 6 Kompagnien sollen 2, und diejenigen von 5 und 4 Kompagnien wenigstens eine Jägerkompagnie haben.

Art. 2 enthält die Beiträge der Kantone an jede der verschiedenen Waffengattungen. Der Kanton Bern z. B. stellt:

	Kompagnien.	Zahl Stärke.
200 Sappeurs	2	100
Artillerie.		
1174	Zu Bedienung von 2 bespannten Pfünder Kanonenbatterien	2 142
	Zu Bedienung von 4 bespannten 6 Pfünder Kanonenbatterien	4 122
	Zu Bedienung von 1 bespannten 12 Pfünder-Haubizbatterie	1 122
	Zum Positions-Geschütz	1 73
	Parkkompagnie	1 125
	82 uneingetheilte Trainmannschaft	
320 reitende Jäger	5	64
600 Scharfschützen	6	100
266 zu den Bataillonsstädten		—
9,521 Infanterie in 14 Bataillonen	84	113—114
<u>12,081 Total und 707 Trainpferde.</u>		

Die betreffenden Reglemente werden die bei der Auswahl der Mannschaft für jede Waffengattung vorzüglich ins Auge zu fassenden Eigenschaften bezeichnen.

Art. 3. verpflichtet die Kantone zu Stellung des Personals zur Bedienung der beweglichen Feldspitäler, der Büchseuschmiede für die Gewehrreparaturwerkstätten, gestattet die Einrichtung militärisch organisirter Corps

für den Feldpost- und Verpflegungsdienst und die Mitführung von Feldmusikern zu 21 Mann.

Art. 4. In jedem Kanton sollen die Kontingente zum Bundesheere nach der eidgenössischen Vorschrift stets vollständig in Bereitschaft gehalten werden, und es soll dafür gesorgt sein, daß der Abgang bei dem Bundesheer aus der gleichen Mannschaftsklasse ersetzt werden kann.

Art. 5. überläßt den Kantonen die Bereitschafts- und Marschordnung der verschiedenen Corps zu bestimmen.

Nach Art. 6. werden die Infanteriebataillons und Corps der übrigen Waffen für den eidgenössischen Dienst mit bleibenden Nummern bezeichnet und tragen den Namen ihrer Chefs.

Nach Art. 7. und 8. bilden mehrere Bataillone Infanterie in unbestimmter Anzahl unter ein gemeinschaftliches Kommando gestellt, eine Infanteriebrigade; die Brigaden können in Halbbrigaden abgetheilt werden. Zwei Kompagnien Kavallerie bilden eine Escadron, mehrere Escadrons eine Kavalleriebrigade, mehrere Batterien eine Artilleriebrigade; die Scharfschützenkompagnien, soweit sie nicht einzeln zu den Infanteriebrigaden einzutheilen sind, können in Bataillone von unbestimmter Kompagnienzahl vereinigt werden. Die Zusammenordnung der taktischen Einheiten in die größern Abtheilungen jeder Waffe steht dem Oberbefehlshaber der eidgenössischen Armee, oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, dem eidgenössischen Kriegsrathe zu. Mehrere Infanteriebrigaden, in Verbindung mit Abtheilungen anderer Waffen unter gemeinschaftlichem Kommando, bilden zusammen eine Armeedivision. Die Zusammenordnung der Bestandtheile hängt ebenfalls vom Oberbefehlshaber oder vom Eidgenössischen Kriegsrathe ab.

Art. 9. überläßt den Kantonalgesetzen die Besetzung der Offiziers- und Unteroffiziersstellen, will jedoch nur solche Subjekte zu jenen Stellen ernennen lassen, welche sich über den Besitz der nothwendigsten Eigenschaften und Kenntnisse ausgewiesen haben. Eine Escadron-Kavallerie kommandirt in Ermanglung eines Eidgenössischen Chefs der ältere Kompagniekommandant. Die Chefs der größern Abtheilungen aller Waffen werden aus dem eidgenössischen Etabe gezogen. In Ermanglung eines besonders bestellten Chefs führt von den Chefs der vereinigten Unterabtheilungen der erste im Grad und Rang das Kommando.

Zweiter Abschnitt.

Bewaffnung und Ausrüstung der Mannschaft.

Bei der Bewaffnung finden im Allgemeinen unwesentliche Abänderungen statt.

Jedes Infanteriebataillon erhält von seinem Kanton eine Fahne mit den Farben der Eidgenossenschaft, dem weißen Kreuze auf rothem Grunde, mit dem Namen des Kantons in Gold auf dem Querbalken des Kreuzes. Art 5 bis 7 verlangen von den in eidgenössischen Dienst berufenen Truppen den Bedarf an Kochgeschirr, Feldgeräthschaften, Feldapotheken, Pferdartzkisten, den nöthigen Vorrath von Gewehrbestandtheilen und Büchsenmacherwerkzeugen. Die näheren Bestimmungen über alle Theile der Bewaffnung und Ausrüstung sind einem besondern Reglement vorbehalten.

Dieses Reglement wird wohl noch den Entscheid der Tagfagung über allgemeine oder theilweise Einführung des Percussionsgewehrs abwarten müssen.

Die Tagſatzung beſchloß in ihrer Sitzung vom 13. Heu-
 monat 1840 den eidgenöſſiſchen Kriegsſrath einzuladen, ſo-
 wohl die Erfahrungen, welche im Auslande über die An-
 wendung der Percuſſionsgewehre bei der Infanterie gemacht
 worden, ſorgfältig zu ſammeln, als ihrerſeits fernere Ver-
 ſuche anzuordnen, welche geeignet ſind, über die Zweckmäßigkeit
 der Einführung des Percuſſionsgewehres bei der ſchwei-
 zerischen Infanterie möglichſt ſichere Aufſchlüſſe zu verſchaf-
 fen. Die nächſte und beſte Gelegenheit, dieſe Erfahrungen
 des Auslandes zu ſammeln, welche die Kriegsübungen des
 VIII. deutſchen Armeekorps ſo herrlich darboten, ließ man
 leider unbenuzt vorüber gehen oder man vergaß es im Sturme
 der übrigen vielen intereſſanten Tagſatzungsgeschäfte.

Es wurden keine eidgenöſſiſchen Stabsoffiziere von der
 Tagſatzung hingeschickt; die 15 Schweizeroffiziere, welche
 den Kriegsübungen beiwohnten, giengen aus eigenem Antriebe
 und auf eigene Koſten.

Bei dieſen Kriegsübungen zeigten ſich die Vorzüge des
 Percuſſionsgewehres vor dem Steiſchloßgewehr auf die eclatanteſte
 Weiſe, und bei keiner Gelegenheit wohl beſſer, als
 bei der zweiten Kriegsübung in dem äußerst heftigen Feuerge-
 fechte hinter Kirchhauſen zwiſchen der Straßenecke und dem
 Biberacher Kommunwalde, welchen Terrainabſchnitt die zweite
 heſſiſche Infanteriebrigade auf das hartnäckigſte gegen die
 dritte württembergiſche Brigade vertheidigte, die den Durch-
 bruch durch wiederholte Angriffe erzwingen wollte.

Bei den Heſſen waren nur die Jägerkompagnien, bei
 den Württembergern die ganze Infanterie mit Percuſſions-
 gewehren bewaffnet; die Heſſen waren auf drei Glieder ran-
 girt, von denen das dritte nur ladet und nie ſchießt, die
 Württemberger ſtanden auf zwei Glieder; die Witterung
 war nebelicht, faſt regneriſch. Das Mottenfeuer der heſſiſchen
 Bataillonslinien war ſehr lebhaft, dasjenige der württem-
 bergiſchen aber ſo fürchtbar, daß nach dem Urtheile Aller

die es sahen und hörten, auch die beste Kavallerie nicht beigekommen wäre, sondern eine mörderische Niederlage erlitten hätte. Das Feuer der hessischen Tirailleurlinie war so lebhaft als das Nottensfeuer eines Milizbataillons.

Nach solchen und vielen andern Erfahrungen darf man erwarten, die Tagsatzung werde bei ihrer nächsten Versammlung die Einführung der Percussionszündung bei der Infanterie des Bundesheeres beschließen oder doch wenigstens dieselbe den einzelnen Kantonen nicht ferner untersagen. — Der Artikel 37 der Kriegsverfassung des deutschen Bundes schreibt zwar auch vor, daß in Hinsicht der Bewaffnung des Kalibers der Gewehre und des Geschüzes in jedem Armeekorps eine solche Uebereinstimmung stattfinden solle, daß die Munition der Artillerie und vorzüglich jene der Feueergewehre gegenseitig gebraucht werden könne, aber der deutsche Bundestag war flug genug, keinem Bundesstaat die Einführung des Percussionsgewehres zu verbieten, daher sind jetzt nur noch einige kleinere Kontingente, bei denen diese zweckmäßigere Bewaffnung noch nicht eingeführt ist.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

G e s c h ü z .

Das Geschütz zerfällt nun in vier Klassen:
 Geschütz für die bespannten Batterien;
 Ergänzungsgeschütz für die bespannten Batterien;
 Geschütz für die Gebirgsartillerie;
 Reservegeschütz.

Das Geschütz der ersten Klasse, in Batterien eingetheilt, wird von den nämlichen Kantonen geliefert, welche die Mannschaft zur Bedienung zu stellen haben, dasjenige der zweiten und dritten Klasse liefert die Eidgenossenschaft, und dasjenige der vierten Klasse soll theilweise von den Kantonen, theilweise von der Eidgenossenschaft geliefert werden.

Das Geschütz für die bespannten Batterien besteht aus

16 Stück	Zwölfpfünder-	}	Kanonen
76	„ Sechspfünder-		
24	„ Zwölfpfünder-Haubizen		

116 Stück nach eidgenössischer Ordonnanz,

wovon je vier von der nämlichen Geschützart und dem nämlichen Kaliber eine Batterie bilden.

Das Ergänzungsgeschütz für die bespannten Batterien besteht aus :

2 Stück	Zwölfpfünder	}	Kanonen
12	„ Sechspfünder		
4	„ Zwölfpfünder Haubizen		

18 Stück eidgenössische Ordonnanz.

Das Geschütz der Gebirgsartillerie besteht aus :

8 Gebirgshaubizen in zwei Batterien zu 4 Geschützen,
2 „ zu Ergänzung.

10 Stück.

Das Reservegeschütz besteht aus :

18 Stück	Zwölfpfünder-	}	Kanonen.
70	„ Sechs- oder dann Acht- oder Vierpfünder-		
12	„ Vierundzwanzigpfünder- Haubizen.		

100 Stück Geschütze, welche die Kantone zu stellen haben

Die neu anzuschaffenden Geschütze sollen der bestehenden eidgenössischen Ordonnanz entsprechen, und die abgehenden Acht- und Vierpfünder-Kanonen durch Sechspfünder-Kanonen ersetzt werden.

Ferner aus :

30 Stück Zwölfpfünder-Kanonen,
20 „ Vierundzwanzigpfünder-Haubizen,
10 „ achtzölligen Mörsern,

60 Stück Geschütz, welche von der Eidgenossenschaft zu liefern sind.

Vierter Abschnitt.

Kriegsfuhrwerke.

Fünfter Abschnitt.

Munition.

Kriegsfuhrwerke und Munition sind nach der neuen Einteilung der Corps der verschiedenen Waffen berechnet.

Sechster Abschnitt.

Kleidung.

Art. 1 schreibt die Uniform-Kleidung für alle Waffengattungen des Bundesheeres vor,

Art. 2 die Farben der Uniformkleidung, welche nun für alle Kantone bei jeder Waffengattung die gleiche ist, nämlich:
für die Infanterie: dunkelblau mit roth, Knöpfe weiß;
für die Scharfschützen: dunkelgrün mit schwarz, Knöpfe gelb;

für die Kavallerie: dunkelgrün mit roth, Knöpfe weiß;

für die Artillerie und den Train: dunkelblau mit Scharlach, Knöpfe gelb;

für die Genietruppen ebenso.

Die Uniform des eidgenössischen Stabes, der Feldchirurgen und Pferdeärzte erleidet nur wenige Abänderungen. Das allgemeine Distinctionszeichen für den Offizier ist die Epaulette; dasjenige für den Unteroffizier Schnüre auf den Rockärmeln; das allgemeine Feldzeichen aller im aktiven Dienste der Eidgenossenschaft stehenden Militärpersonen die Eidgenössische Armbinde; die Offiziere des eidgenössischen Stabs tragen die eidgenössische Kokarde, die übrigen Offiziere und sämtliche Mannschaft die Kantons-Kokarde.

Auch über das Kleidungswesen im Allgemeinen und über die Equipirung der Offiziere insbesondere, über die Unterscheidungszeichen für die verschiedenen Grade, über die Dienstzeichen und über das Gepäck der Offiziere und Soldaten wird der eidgenössische Kriegsrath spezielle Verordnungen erlassen.